

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen - Danke

Vorname: _____ Name: _____

Straße / Nr.: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____ Land: _____

E-Mail: _____

An die

Gemeinde Kelmis

Kirchstraße 31

B – 4720 Kelmis / La Calamine

Petition – Widerspruch

Antrag auf Verstädterungsgenehmigung mit Schaffung von 29 Losen, Schaffung einer Straße im Rahmen des Dekrets zum kommunalen Verkehrswegenetz im Völkersberg, Hergenrath, öffentlicher Aushang vom 31.10.2022, Petitionseinreichungsfrist vom 05.11.22 bis 02.12.22

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich frist- und formgerecht gegen den obigen Antrag Widerspruch ein.

Begründung:

1. Der Völkersberg grenzt unmittelbar an das europäische Natura 2000 Schutzgebiet "Vallée de la Geule en aval de Kelmis" (BE33007) an. Die existierenden Wiesenflächen, welche für die Bebauung angedacht sind, stellen den Nahrungs- und Lebensraum für viele geschützte Tierarten dar, welche im benachbarten Natura 2000 Gebiet dem ehemaligen Steinbruch von Hergenrath beheimatet sind. Durch den geplanten Wegfall dieser Flächen durch Bebauung sind die Lebensräume, sprich Habitats, dieser und weiterer geschützter Arten, dauerhaft geschädigt, und der Bestand dieser Tierarten an diesem Standort nachhaltig bedroht. Diese Schädigung ist ein Verstoß gegen geltendes europäisches Recht in Form der Verletzung der Flora und Fauna Habitatsrichtlinie (92/43/EWG vom 21. Mai 1992), sowie der europäischen Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EWG vom 30. November 2009). Die Vogelschutzzone befindet sich innerhalb und außerhalb des Natura 2000 Schutzgebietes, somit liegt die Vogelschutzzone im wesentlichen Teil im Verstädterungsgebiet. Es können im Wesentlichen folgende bedrohte Tierarten in ihren Habitats geschädigt werden: Uhu, Rotmilan, Falken, Haselmäuse, Fledermäuse und Reptilien. Eine Kompensation ist nicht vorgesehen.

2. Auf den beantragten Flächen ist das Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Tierart in der Hecke zwischen den beiden großen Parzellen durch die Forstdirektion, Abteilung Natura 2000, Malmedy nachgewiesen worden. Es handelt sich um die europäisch geschützte prioritäre Art, die Haselmaus. Das Wohnhabitat der Hecke ist geplant zum einen durch eine Straße teilweise zu zerstören, welches für diese Art eine Lebensraumbeeinträchtigung und Gefahr darstellt. Zum anderen ist beantragt, die Parzellenlose bis unmittelbar an den Lebensraum, sprich die Hecke, der prioritären Art heranzuführen. Es ist kein Puffer zur Zivilisation auf beiden Seiten der Hecke und des Waldsaums zum Schutz dieser Art vorgesehen. Dies stellt einerseits einen Verstoß gegen das Umweltgesetzbuch (Nationales Gesetz vom 06.12.01 (Anhang 2a) zur Änderung des Naturschutzgesetzes (12/07/73)) dar, sowie andererseits gegen die Empfehlung der Wallonischen Region DNF, gemäß der Veröffentlichung „Le muscardin survivre le long de la frontière“.

3. In der Großgemeinde Kelmis besteht offensichtlich kein Bedarf zur Schaffung von derartig siedlungsartigem Wohnraum, ansonsten würde durch die Gemeinde Kelmis keine in 2017 neu eingeführte Leerstandssteuer erhoben werden.

4. Im Rahmen der Überprüfung der Umweltverträglichkeitsnotiz muss die Gemeinde ebenfalls die verfassungsrechtlichen Verpflichtungen aus Artikel 23 der belgischen Verfassung berücksichtigen. Dieser Artikel sieht folgendes vor:

„Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung. Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen;
2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand;
3. das Recht auf eine angemessene Wohnung;
4. das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt;
5. das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung.
6. das Recht auf Familienleistungen“.

Durch diesen Artikel sind die Behörden dazu verpflichtet, den aktuellen Status quo des Naturschutzes zu erhalten und diesen nicht nach unten zu nivellieren. Die Erteilung der Verstädterungsgenehmigung kann nur dann erfolgen, wenn der Status quo nicht gefährdet ist.

5. _____

Dieser Antrag besitzt nicht die Grundlage für eine Genehmigungsfähigkeit. Der Staatsrat hat in dem Verfahren im Grünthal in Hergenrath in der aktuellen Entscheidung vom 23. Januar 2018 (240.516) eine gleichartige Auffassung vertreten.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang des Schreibens schriftlich an die obige Adresse und nehmen bitte zu den obigen Punkten im Detail Stellung.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____